



Wenn **Forderungen** offen bleiben

Verbrauchertipp. Bei einem Insolvenzverfahren greift der Kundenschutz nur noch teilweise. Schadensersatzanspruch muss gestellt, Verbraucherzentrale oder Anwalt hinzugezogen werden. Das kostet nicht nur Zeit und Nerven.

Autorin: Midia Nuri

Das Risiko, als Kunde oder Vermieter auf offenen Forderungen sitzenzubleiben, ist hoch. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen erreicht seit mehr als 18 Jahren den höchsten Stand. 23.900 Unternehmen gingen 2025 laut Creditreform insolvent. Noch höher ist die Zahl der Verbraucherinsolvenzen mit 71.630. Wer für Waren oder Dienstleistungen (an-)gezahlt hat und dessen Händler, Handwerker, Energieversorger, privater oder geschäftlicher Mieter in die Insolvenz geht, geht oft fast leer aus.

Schlechte Quote

Angestellte sind durch das Insolvenzgeld für insgesamt drei Monate bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 8.450 Euro bundesweit für den Fall einer Insolvenz ihres Arbeitgebers abgesichert – das gilt auch für den seltenen Fall einer Praxisinsolvenz. Ansonsten gilt: Sich selbst um seine finanziellen Ansprüche kümmern zu müssen, ist der Regelfall für Gläubiger, deren Schuldner Insolvenz anmelden. Erst nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens steht dann fest, was Fachleute „Quote“ nennen – also wie viel Geld Gläubiger zurückerhalten.

Der Großteil der Forderungen geht unter. Bei Insolvenzverfahren von Unternehmen lag die Deckungsquote bei 6,1 Prozent, teilt das Statistische Bundesamt für bis 2018 abgeschlossene Insolvenzen mit; damit lagen die Verluste bei 6,2 Milliarden Euro für Gläubiger. Noch schlechter kommen Gläubiger von privaten Schuldner mit einer Deckungsquote von 1,8 Prozent und Verlusten von immerhin 3,9 Milliarden Euro in der Insolvenz weg. Nur bei Anbietern im Insolvenzplanverfahren können sich Gläubiger größere Chancen ausrechnen; Einzelunternehmen deck-

Hinweis

Insolvenzverfahren und auch Prüftermine werden öffentlich bekannt gemacht und sind kostenlos einsehbar auf der Website www.insolvenzbekanntmachungen.de.

ten im Durchschnitt 13 Prozent der an sie gestellten Forderungen ab, Gesellschaften gar 60 Prozent, errechnete das Institut für Mittelstandsforschung in Bonn. Doch: Nur ganz wenige Unternehmen durchlaufen ein Planverfahren.

Geht ein Anbieter in die Insolvenz, führt das nicht zwangsläufig zur Stornierung eines Auftrags oder einer Bestellung. Kunden müssen dann ihre Raten für bereits gelieferte Waren meist weiterzahlen oder ihre beim Kauf auf Rechnung erhaltene Ware bezahlen. Auch die Forderung aus einem Gut-schein gegenüber einem insolventen Anbieter können sie nur noch zur In-solvenztabelle anmelden.

Bei mangelhafter Ware müssen Kunden ihre Ansprüche auf Nacherfüllung gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend machen. Der kann entscheiden, ob er den Nacherfüllungsanspruch erfüllt oder nicht. Lehnt er ab, bleibt Kunden nur, ihre Forderung als Schadenersatzanspruch zur Insolvenztabelle anzumelden – mitsamt Belegen wie Kauf- oder Mietvertrag beziehungs-weise Zahlungsnachweis. Werden Forderungen anerkannt, nehmen Gläu-biger schließlich am Insolvenz- und Verteilungsverfahren teil.

Etwaige Ansprüche müssen beim Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.

Auch im Voraus abgezahlte Abonnements etwa von Onlinediensten oder Softwareanbietern wie auch geleistete Abschlagszahlungen für Strom oder Gas können in Insolvenzforderungen münden. Geht ein Strom- oder Gas-anbieter pleite, entscheidet der Insolvenzverwalter oder Sachwalter, ob das insolvente Unternehmen weiter liefert. Die AGB-Kündigungsfrist gilt. Auf keinen Fall dürfen Kunden weiter an den insolventen Gas- oder Stromanbie-ter zahlen, sondern ausschließlich an die Bankverbindung, die der Insolvenz-verwalter ihnen mitteilt. Einzugsermächtigungen oder Dauerauftrag sollten Kunden kündigen. Stoppt der Versorger die Belieferung, springt der örtliche Grundversorger ein. Den Zählerstand sollten dann Privat- wie auch Geschäfts-kunden selbst ablesen, dem Netzbetreiber und Grundversorger mitteilen und sich den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich bestätigen lassen.

Insolventem Anbieter kündigen

Sicherheitshalber sollte dem insolventen Anbieter fristlos mit Begründung schriftlich gekündigt werden. Dann müssen gegenseitige Forderungen ver-rechnet und dem Kunden eine Abrechnung zugestellt werden. Diese sollten sie bei einer Verbraucherzentrale oder einem Anwalt prüfen lassen, etwa auch zu der Frage, ob sie bei einer Jahresrechnung mit Guthaben Abschläge einbehalten dürfen. Nach Auffassung des Verbraucherzentrale Bundes-verbands (VZBV) können laufende Abschläge nach einer Sechs-Wochen-Frist einbehalten werden, bis eine Abrechnung zugestellt wird. „Erfahrungswerte zeigen, dass einige Anbieter in finanzieller Schieflage solche Abrechnungen herauszögert haben, um nichts auszahlen zu müssen“, stellt der VZBV fest.

Auch aus einem Guthaben bei einem insolventen Anbieter wird eine Insol-venzforderung, die Kunden beim Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle anmelden können. Bleibt nach der Abrechnung eines insolventen Versorgers eine Forderung des Insolvenzverwalters offen, müssen Kunden die gefor-derte Summe zahlen. ■

DAS BOTTLE MITTEL



FÜR JEDE
BOTTLE

FÜR SAUBERES
WASSER

Entdecken Sie mehr auf
[www.metasys.com/
wasserhygiene](http://www.metasys.com/wasserhygiene)



METASYS
protect what you need

T +43 512 205420
info@metasys.com | metasys.com